

## 2. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	12.194.600	213.300	0	12.407.900
ordentliche Aufwendungen	12.161.100	2.826.000	30.000	14.957.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	15.001.900	206.400	64.000	15.144.300
die Auszahlungen	12.785.100	2.826.000	115.000	15.496.100
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.194.600	206.400	0	12.401.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.094.100	2.826.000	30.000	14.890.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.807.300	0	64.000	2.743.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	691.000	0	85.000	606.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

### § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### **§ 4**

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

#### **§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

Falkenberg, den 14.12.2011

Stellv. Amtsdirektor  
(Horneffer)